

BdSt-INFO-Service Nr. 12 | Stand: 1. Juni 2018

STEUERFREI DURCH DEN ZOLL – WAS URLAUBER BEACHTEN MÜSSEN!

Souvenirs sind bei Urlaubern beliebt, doch nicht alles, was im Urlaubsland angeboten wird, dürfen Sie ohne weiteres mit nach Deutschland bringen. Bestimmte Waren wie Drogen oder gefährliche Tiere sind tabu. Für Genussmittel, wie etwa Zigaretten oder Alkohol, gibt es Höchstgrenzen. Im Übrigen gilt die Faustformel: Gegenstände, die für Ihren persönlichen Ver- oder Gebrauch bestimmt sind, sind in Ordnung. Der Bund der Steuerzahler zeigt, was zu beachten ist.

1. Reisen innerhalb der EU

Bei der Einreise aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland dürfen Waren grundsätzlich zollfrei eingeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Waren für den privaten Gebrauch bestimmt sind und weder einem Einfuhrverbot noch Einfuhrbeschränkung unterliegen.

Hinweis: Eine Ausnahme gilt für Waren, die aus sogenannten Sondergebieten mitgebracht werden. Für diese Regionen müssen die gleichen Einfuhrbestimmungen beachtet werden, die auch bei der Einfuhr von Waren aus einem Nicht-EU-Land gelten. Zu den Sondergebieten zählen beispielsweise Helgoland, Gibraltar oder Curaçao.

Für bestimmte Genussmittel und Verbrauchswaren, wie Alkohol, Tabak, Kaffee, Arzneimittel sowie Kraft- und Heizstoffe gelten Richt- bzw. Freimengen. Bis zu diesen Mengen dürfen die

Waren zollfrei nach Deutschland mitgebracht werden. Mit den Richtmengen soll der persönliche Bedarf von gewerblichen Zwecken abgegrenzt werden. Die Richtmengen gelten nur dann, wenn die Waren für den persönlichen Ge- oder Verbrauch vorgesehen sind und von Ihnen als Privatperson persönlich befördert werden. Zudem muss das Genussmittel in dem Urlaubsland bereits regulär versteuert und auf üblichem Wege, z. B. in einem Supermarkt, gekauft worden sein. Fehlt etwa das Steuerzeichen bei Zigaretten (sog. Banderole), dürfen Sie diese nicht mit nach Deutschland bringen.

Werden die nachstehenden Richtmengen überschritten, so wird grundsätzlich eine gewerbliche Bestimmung der Waren angenommen. Bei höheren Mengen werden dann ggf. Einfuhrabgaben fällig.

Richtmengen für Tabakwaren:

Tabakwaren:	
Zigaretten	800 Stück
Zigarillos	400 Stück
Zigarren	200 Stück
Rauchtabak	1 kg

Richtmengen für alkoholische Getränke

Spirituosen (Schnaps, Whisky, Wodka)	10 l
Alkohohaltige Süßgetränke (Alkopops)	10 l
Zwischenerzeugnisse (Sherry, Portwein)	20 l
Schaumwein	60 l
Bier	110 l

Für Wein aus anderen EU-Mitgliedstaaten wurde in Deutschland keine Richtmenge festgelegt. Aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht kann Wein in unbegrenzter Menge mitgebracht werden, soweit dieser für private Zwecke verwendet wird.

Kaffee

Kaffee	10 kg
Kaffeehaltige Waren	10 kg

Richtmengen für sonstige Waren:

Kraftstoffe: Inhalt im Hauptbehälter eines Fahrzeuges sowie bis zu 20 Liter im Reservebehälter
Flüssige Heizstoffe (Propangas): Eigenbedarfsmenge zulässig
Arzneimittel: übliche Bedarfsmengen (3-Monatspackungen)

Besondere Bestimmungen:

Trotz offener Grenzen darf nicht alles, was in einem Staat der Europäischen

Union erworben wurde, nach Deutschland eingeführt werden. So gilt für einige Waren, wie Drogen, ungeprüfte Feuerwerkskörper oder gefälschte Markenware ein Einfuhrverbot.

- **Feuerwerkskörper:**

Das Verbringen von Raketen, Knallern und Böllern ist nur zulässig, wenn diese eine entsprechende Kennzeichnung der Bundesanstalt für Materialforschung oder ein sogenanntes CE-Zeichen haben.

- **Waffen und Munition:**

Die Einfuhr von Waffen und Munition ist nur mit einem entsprechenden Erlaubnisschein zulässig.

- **Bargeld, Edelmetalle, Edelsteine:**

Bei Reisen innerhalb der EU müssen Bargeld oder Barmittel (z. B. Sparbriefe, Schecks und Aktien) im Wert von 10.000 Euro auf Befragen des Zolls mündlich angezeigt werden. Das Gleiche gilt für gleichgestellte Zahlungsmittel, wie zum Beispiel Sparbücher sowie Edelmetalle und Edelsteine.

2. Rückkehr aus einem Nicht-EU-Staat

Strengere Regeln gelten bei der Mitnahme von Waren aus Nicht-EU-Staaten, wie etwa der Schweiz oder den USA, aber auch bei der Einfuhr von Waren aus sogenannten **Sondergebieten**, wie Helgoland, der Inselgruppe Färöer, Grönland oder Gibraltar. Diese Gebiete gehören zwar zum Staatsgebiet einzelner EU-Mitgliedstaaten, jedoch nicht zum Zollgebiet der EU. Daher gelten auch dort die strengeren Einfuhrregeln. Eine Übersicht zu sämtlichen

Sondergebieten ist auf der Homepage des Zolls (www.zoll.de) abrufbar.

Für alkoholische Getränke und Tabakwaren gelten auch bei der Rückkehr aus Nicht-EU-Staaten Freigrenzen, die jedoch weniger großzügig als bei der Mitnahme aus einem EU-Mitgliedstaat sind.

Richtmengen für Tabakwaren

Zigaretten	200 Stück	oder
Zigarillos	100 Stück	oder
Zigarren	50 Stück	oder
Rauchtabak	250 Gramm	oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren		

Richtmengen für alkoholische Getränke

Spirituosen (mehr als 22 Vol.-%)	1 l oder
Spirituosen (weniger als 22 Vol.-%)	2 l oder
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren und	
nicht schäumende Weine	4 l oder
Bier	16 l

Richtmengen für sonstige Waren:

Waren bis zu einem Wert von 300 Euro; für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von 430 Euro pro Person; bei Reisenden unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro. Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.

Falls Ihre Reisemitbringsel die vorstehenden Reisefreigrenzen überschreiten, sind Einfuhrabgaben zu entrichten.

Tipp: Um nachzuweisen, dass die genannten Grenzen eingehalten wurden, sollten Rechnungen über die gekauften Waren aufbewahrt werden. Andernfalls werden Vergleichspreise herangezogen oder falls diese nicht verfügbar sind, die Werte geschätzt. Dies kann unter Umständen teurer werden.

Kraftstoffe:

Kraftstoffe: Inhalt im Hauptbehälter eines Fahrzeuges sowie bis zu 10 Liter im Reservebehälter.

Arzneimittel:

Dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Mengen.

Besondere Bestimmungen:

Für bestimmte Warengruppen, wie Tier- und Pflanzenarten, Feuerwerkskörper, Waffen und Munition, Rohdiamanten oder Lebens- und Futtermittel gelten besondere Bestimmungen bei der Einreise aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat. So wurden für einige dieser Produkte Einfuhrbeschränkungen festgelegt, bei anderen ist das Mitbringen wiederum nur unter besonderen Bedingungen zulässig. Genauere Informationen zu den Einfuhrbestimmungen können auf der Homepage des Zolls (www.zoll.de) eingeholt werden.

- **Tiere- und Pflanzen:**

Für bestimmte Tiere und Pflanzen und daraus hergestellten Produkten gelten strenge Einfuhrregeln, um den Schutz spezieller Arten zu gewährleisten und die Einschleppung von Krankheiten zu verhindern. Zudem dürfen gefährliche Hunde nicht mit nach Deutschland gebracht werden. Um die Einschleppung von Seuchen zu verhindern, muss z. B. bei Tieren, die Sie aus dem Urlaubs-

land mitbringen per Bluttest nachgewiesen werden, dass das Tier keine Tollwut hat.

- **Barmittel/gleichgestellte Zahlungsmittel:**

Bei der Einreise in die EU müssen mitgeführte Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel, wie Schecks oder Aktien, im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr bei der zuständigen Zollstelle schriftlich angemeldet werden.

- **Gefälschte Markenartikel:**

Gefälschte Markenartikel dürfen grundsätzlich nicht mit nach Deutschland gebracht werden. Bei Waren im persönlichen Gepäck des Reisenden ohne kommerziellen Charakter, schreit die Zollbehörde nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes jedoch nicht ein.

- **Waffen und Munition:**

Die Einfuhr von Waffen und Munition ist nur mit einem entsprechenden Erlaubnisschein zulässig.

- **Feuerwerkskörper:**

Das Verbringen von Raketen, Knallern und Böllern ist nur mit entsprechender Kennzeichnung der Bundesanstalt für Materialforschung oder einem sogenannten CE-Zeichen erlaubt.

- **Rohdiamanten:**

Das Mitbringen von Rohdiamanten ist nur mit einem gültigen Kimberley-Zertifikat zulässig.

Einfuhrverbot:

Bei bestimmten Waren gilt zudem ein striktes Einfuhrverbot. Dies betrifft vor allem Stoffe, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen (Drogen) und gefährliche Hunderassen, spezifische Lebens- und Futtermittel, aber auch Kulturgüter. Details dazu können unter www.zoll.de online abgerufen werden.

3. Grenzgänger

Für bestimmte Personengruppen gelten die zuvor genannten Reisefreigrenzen nur beschränkt. Dies betrifft insbesondere

- Grenzarbeitnehmer
- Bewohner einer Gemeinde an der deutsch-schweizerischen Grenze, die an einen Ort reisen, der weniger als 15 km Luftlinie von ihrer Gemeinde entfernt liegt,
- Personen, die beruflich oder gewerblich als Reiseleiter oder Führer von grenzüberschreitenden Beförderungsmitteln eingesetzt werden.

Diese Personen können zum Beispiel nur 40 Zigaretten oder Waren im Wert von insgesamt 90 Euro mitbringen. Dabei dürfen maximal 30 Euro auf Lebensmittel entfallen.

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de. Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.